

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 291 Ulm über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23 Januar 2017 (BGBl. I S. 74) den 24. September 2017 als Wahltag bestimmt.

Die Durchführung der Bundestagswahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1289, ber. S. 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, und nach der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1377), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255) geändert worden ist.

Vor der Bundestagswahl sind zwar noch Änderungen sowohl des Bundeswahlgesetzes als auch der Bundeswahlordnung vorgesehen, diese berühren das Aufstellungsverfahren aber nicht. Sollte sich wider Erwarten eine Änderung beim Aufstellungsverfahren ergeben, erfolgt unverzüglich eine ergänzende Bekanntmachung.

Auf Grund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen **Einreichung von Kreiswahlvorschlägen** auf.

Dazu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (nachstehend als "andere Kreiswahlvorschläge" bezeichnet) eingereicht werden.

1.1.1. Parteien

Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss auf Grund der Beteiligungsanzeige ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BWG). Der Bundeswahlleiter hat seinen Sitz im Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Tel.: 0611/75-4863, Telefax: 0611/72-4000, E-Mail: post@bundeswahlleiter.de).

Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Beteiligungsanzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 2 bis 6 BWG).

1.1.2. Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 18 Abs. 1 BWG, § 20 Abs. 3 BWG).

1.2. Jede Partei kann im Wahlkreis nur **einen** Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

2. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

- 2.1. Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis **291 Ulm** sind spätestens am **17. Juli 2017 bis 18:00 Uhr** schriftlich beim Kreiswahlleiter

Stadt Ulm, Wahlamt, Kornhausplatz 4, 89073 Ulm

Einzureichen (§ 19 BWG). Sie müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original zugegangen sein. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht im Wahlverfahren nicht; auch nicht, wenn das Original nachgeliefert werden sollte.

Damit behebbare Mängel noch rechtzeitig beseitigt werden können, sollten die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig eingereicht werden (§ 25 BWG).

- 2.2. Verspätet eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BWG). Es genügt nicht, wenn sie vor diesem Zeitpunkt zwar zur Post aufgegeben, dem Kreiswahlleiter aber noch nicht zugestellt sind.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- 3.1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen **eines** Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in **einem** Wahlkreis und hier nur in **einem** Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Der Bewerber muss mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) genau bezeichnet sein (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

- 3.2. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 2.1) nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Im Übrigen vgl. unten Nr. 3.4.

- 3.3. **Andere Kreiswahlvorschläge** müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anl. 14 BWO); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO und Anlage 13 BWO). Im Übrigen vgl. unten Nr. 3.4.

- 3.4. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften ausschließlich auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen (Unterstützungsunterschriften).

- 3.4.1. Die Formblätter werden vom Wahlamt der Stadt Ulm auf Anforderung kostenlos geliefert, sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (ehemals § 21 Abs. 5 Melderechtsrahmengesetz) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

- 3.4.2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).
- 3.4.3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).
- 3.4.4. Jeder Wahlberechtigte darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).
- 3.4.5. **Kreiswahlvorschläge von Parteien** dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).
- 3.5. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine verwendet, enthalten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen ein Kennwort enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Diesem müssen beigefügt werden:

- für alle vorgeschlagenen Bewerber, die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 BWO und, nur für Parteibewerber, die Versicherung an Eides statt (ebenfalls Anlage 15 BWO, unterer Teil)
- die Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde oder, bei Bewerbern mit Auslandswohnsitz, des Bundesministeriums des Innern, nach dem Muster der Anlage 16 BWO;
- bei **Kreiswahlvorschlägen von Parteien** eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach dem Muster der Anlage 17 BWO (im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) mit der Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO;
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten mit den Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wahlberechtigung der Unterzeichner nach der Anlage 14 BWO.

Die vorstehend genannten Vordrucke werden auf Anforderung vom Wahlamt der Stadt Ulm kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie können auch elektronisch bereitgestellt werden.

4. Aufstellung von Parteibewerbern

- 4.1. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Mitgliederversammlung) oder in einer Versammlung der von den im Wahlkreis zur Bundestagswahl wahlberechtigten Mitgliedern der Partei aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) hierzu gewählt worden ist. Die Wahlberechtigung zur Bundestagswahl muss im Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung gegeben sein. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden. Das

Merkmal der geheimen Wahl ist nur erfüllt, wenn mindestens drei Teilnehmer an der Versammlung teilnehmen.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Im Übrigen gilt die Parteisatzung (§ 21 Abs. 1, 3 und 5 BWG).

- 4.2. Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG). Der Bewerber hat dies an Eides statt zu versichern (§ 34 Abs. 5 Nr. 3 Buchstabe b BWO)
- 4.3. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen zur Aufstellung von Parteibewerbern gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BWG beachtet worden sind (§ 21 Abs. 6 BWG). Die Vordrucke hierfür (Anl. 17 und 18 BWO) werden kostenfrei zur Verfügung gestellt.

5. Vertrauenspersonen

- 5.1. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift angegeben werden (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 Satz 3 BWO). Wenn diese Angabe fehlt, gilt die Person, die den Kreiswahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und die zweite Unterzeichnerin als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).
Ich bitte auch anzugeben, wie die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson telefonisch und per E-Mail zu erreichen sind.
- 5.2. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans für die Bundestagswahl bestellt werden (§ 9 Abs. 3 Satz 2 BWG)

6. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen

- 6.1. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über ihre Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden, jedoch ebenfalls nur bis zur Entscheidung über die Zulassung (§ 23 BWG).
- 6.2. Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Voraussetzung für eine solche Änderung ist eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson (§ 24 BWG). Mängel können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch bei an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).
- 6.3. Nach der Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge, die **am 28. Juli 2017** erfolgt (§ 26 Abs. 1. Satz 1 BWG), ist jede Zurücknahme, Änderung oder Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§§ 23, 24 und 25 Abs. 3 BWG).

7. Weitere Hinweise und Auskunftserteilung

- 7.1. Es wird empfohlen, mit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge nicht bis zum letzten Tag der Einreichungsfrist zu warten, um eventuell vorliegende Mängel rechtzeitig beheben zu können.
- 7.2. Anfragen zur Aufstellung und Einreichung von Kreiswahlvorschlägen können direkt an die Geschäftsstelle des Kreiswahlleiters, Wahlamt, Kornhausplatz 4, 89073 Ulm (Telefon: 0731/161-8882, E-Mail: wahlamt@ulm.de) gerichtet werden.

- 7.3. Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnungen gewählt.

Ulm, 25.02.2017
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 291 Ulm
Gunter Czisch

Tag der Veröffentlichung: 25.02.2017